



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik
- Der Studiendekan Dentaltechnologie, Verfahrenstechnik, Werkstoffwissenschaften -**

Merkblatt

zur Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge „Dentaltechnologie“, „Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik“, „Kunststofftechnik“ und „Werkstofftechnik“

Vor der Immatrikulation in die oben genannten Studiengänge der Hochschule Osnabrück ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Die Ordnungen über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge finden Sie unter:

<https://www.hs-osnabrueck.de/de/wir/organisation/amtsblatt/ordnungen/ingenieurwissenschaften-und-informatik/#c124896>

Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 8 Wochen. Bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters sind mindestens 2 Wochen nachzuweisen.

Inhalt

Die praktische Ausbildung soll Kenntnisse über wesentliche Verfahren zur Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Prüfung von Werkstoffen, Werkstücken und Werkzeugen vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. Für den Studiengang Dentaltechnologie ist ein inhaltlich dentalspezifisches Praktikum erforderlich, z.B. in einem dentaltechnischen Labor.

Nachweis

Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht nachgewiesen in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte nachvollziehbar zu beschreiben sind. Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift pro Woche umfassen.

Erläuterungen:

Wochenberichte:

Anhand der Berichte soll erkennbar werden, welche Tätigkeiten selbst ausgeführt wurden. Es sind Handskizzen möglich. Der Umfang der Berichte muss mindestens eine DIN A4 Seite Maschinenschrift pro Woche einschließlich einer möglichen Skizze umfassen und soll die eigenen Tätigkeiten beschreiben. Es wird empfohlen, die Berichte praktikumsbegleitend zu verfassen und vom/von der zuständigen Ausbilder/-in abzeichnen zu lassen.

Praktikumszeugnisse / Praktikumsbescheinigungen:

Die praktische Ausbildung ist mit einer Bescheinigung der Ausbildungsstelle zu belegt; hierin sind die Praktikumsinhalte aufzuführen. Dazu kann das Formular gemäß Anlage 1 verwendet werden.

Weitere Hinweise:

Die in den Betrieben häufig geforderten zeitlichen Auflistungen der einzelnen Tätigkeiten sind für die Anerkennung des Praktikums nicht erforderlich.

*Die Vorlage der Nachweise über die praktische Ausbildung erfolgt ausschließlich bei dem/ der zuständigen Sachbearbeiter*innen in der Studierendenverwaltung der Hochschule Osnabrück, Postfach 1940, 49009 Osnabrück / Standort: Albrechtstraße 30, Die Unterlagen können dort nach Bearbeitung wieder abgeholt werden.*

Fristen

Zur Immatrikulation in den gewählten Studiengang müssen bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 2 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sein. Die Berichte müssen bis zum Ablauf des ersten Studiensemesters vorgelegt werden. Wird dieser 2-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studiensemesters. Die verbleibenden 6 Wochen der praktischen Ausbildung sind bis zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Wird dies nicht bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des dritten Semesters.

Erläuterungen:

Wenn ein Teil des Vorpraktikums in der Zeit zwischen Bewerbung um einen Studienplatz und dem Vorlesungsbeginn absolviert werden soll, kann z.B. durch einen Ausbildungsvertrag belegt werden, dass der erforderliche Umfang des Praktikums vor Studienbeginn absolviert sein wird.

Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung angerechnet werden.

Erläuterungen:

Über die Ausbildungsberufe, die vollständig oder teilweise als praktische Ausbildung anerkannt werden, gibt die Liste in Anlage 2 Auskunft. Erfolgte eine Ausbildung in anderen Berufsfeldern, können fachbezogene Teile ggf. durch den/die Studiendekan/-in anerkannt werden.

Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

Ansprechpartner:

Bei Fragen zur praktischen Ausbildung wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung des gewählten Studiengangs im Studierendensekretariat, Albrechtstraße 30.

Hinweis:

Bitte beachten Sie eventuelle Besonderheiten zu den einzelnen Studiengängen.



Anlage 1

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung**

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	Umfang in Wochen
Summe	

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer _____

(Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)

Anlage 2

A) Bachelorstudiengang Dentaltechnologie

Berufsausbildungen, die voll als praktische Ausbildung für den Bachelor-Studiengang „Dentaltechnologie“ bei Vorlage des Gesellenbriefes oder eines entsprechenden Nachweises anerkannt werden:

- Zahntechniker/-in
- oder eine Ausbildung in einem Betrieb mit dentaltechnischem Bezug

Folgende Ausbildung wird pauschal mit 4 Wochen anerkannt:

- Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r

Zusätzlich werden 4 Wochen Vorpraktikum in folgendem Bereich gefordert:

- Dentalspezifisches Praktikum

Bei Nachweis einer mind. 2 jährigen Berufspraxis als zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r können auch die kompletten 8 Wochen praktische Ausbildung anerkannt werden.

B) Bachelor-Studiengänge „Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik“, „Kunststofftechnik“, „Werkstofftechnik“

Berufsausbildungen, die voll als praktische Ausbildung für die Bachelor-Studiengänge „Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik“, „Kunststofftechnik“ und „Werkstofftechnik“ bei Vorlage des Gesellenbriefes oder eines entsprechenden Nachweises anerkannt werden:

Anlagenmechaniker/-in	Maschinen- und Anlagenführer/-in
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Mechaniker/-in
Automatenfachmann/Automatenfachfrau	Mechatroniker/-in
Bauzeichner/-in	Metallbauer/-in
Behälter- und Apparatebauer/-in	Oberflächenbeschichter/-in
Bergbautechnologe/-in	Papiertechnologe/-in
Bootsbauer/-in	Pharmazeutisch-technische Assistenten
Büchsenmacher/in	Physiklaborant/-in
Chemielaborant/-in	Physikalisch-technischer Assistent/-in
Chemikant/-in	Produktionsmechaniker/-in
Chemisch-technischer Assistent/-in	Technischer Modellbauer/-in
Elektro- und Nachrichtentechnik (alle Berufe)	Technischer Produktdesigner/-in
Fachkraft für Abwassertechnik	Technischer Systemplaner/-in
Feinwerkmechaniker/-in	Textillaborant/-in
Fluggerätemechaniker/-in	Tischler/-in
Gießereimechaniker/-in	Verfahrensmechaniker/-in
Goldschmied/-in	Verfahrenstechnologe/-in
Industriekeramiker/-in	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in
Industriemechaniker/-in	Werkstoffprüfer/-in
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in	Werkzeugmechaniker/-in
Kraftfahrzeugmechaniker/-mechatroniker/-in	Zahntechniker/-in
Konstruktionsmechaniker/-in	Zerspanungsmechaniker/-in
Land- und Baumaschinenmechatroniker/-in	Zweiradmechaniker/-mechatroniker/-in

Ältere einschlägige Ausbildungen, die es unter der ursprünglichen Bezeichnung nicht mehr gibt (z.B. Technischer Zeichner, Dreher, etc.), können auf Antrag ebenfalls mit 8 Wochen anerkannt werden.

Außerdem wird die zweijährige Fachoberschule Technik (Elektrotechnik oder Metalltechnik) voll als praktische Ausbildung anerkannt.

Fachpraktischer Unterricht kann anhand der von der Schule bescheinigten Stunden anerkannt werden, sofern er einschlägig ist.

Hier nicht aufgeführte Berufsausbildungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn vergleichbare Ausbildungsinhalte nachgewiesen werden. In diesen Fällen entscheidet der/die Studiendekan/-in.